

■ **Achtung: Krötenwanderung am Hauserbachsee**

Die Saison der Krötenwanderung geht wieder los. Ein Hot-Spot hierfür ist die Straße entlang des Hauserbachsees in Richtung Pohl. Hier kreuzen täglich mehrere Kröten die Straße um zu den Laichplätzen am See zu gelangen.

Es ist daher angezeigt, den Weg nur vorsichtig zu befahren. Sofern es nicht zwingend erforderlich ist, sollte ggf. ganz auf das Befahren verzichtet werden. Vielleicht kann man damit dann einen schönen Spaziergang um den See verbinden.

André Stötzer, Ortsbürgermeister

■ **Holzversteigerung wird verschoben**

Der in der Monatsinfo „Miehlen aktuell“ angekündigte Termin für die Holzversteigerung am 04.04. **findet** aufgrund der aktuellen Situation **nicht statt** und wird verschoben.

Der neue Termin wird rechtzeitig im Blauen Ländchen, der Homepage sowie im Info-Kasten der Ortsgemeinde bekannt gegeben.

Jörg Winter, 1. Beigeordneter



■ **Sprechstunde der Firma WSW bzgl. Stadtbau 2018**

Das Stadtplanungsbüro WSW, die das neue Stadtbauprogramm (ISEK) betreuen, bietet im 14-tägigen Rhythmus donnerstags in der Zeit von 12 bis 18 Uhr eine Beratung für interessierte Bürger an, die in das Stadtbaugebiet fallen und betreffende Maßnahmen an ihren Gebäuden umsetzen möchten. **Hierzu können Sie einen Termin mit Frau Sandra Köhler, Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Tel. 802-43 vereinbaren.** Die Beratertage finden in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bahnhofstr. 1, stattfinden.

■ **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Nastätten zum Bebauungsplan „Mühlbachtal“- 6. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 19.03.2013 den Bebauungsplan „Mühlbachtal“ - 6. Änderung (Gebietsabgrenzung durch schwarz unterbrochene Linie, siehe beiliegender Auszug aus der Planzeichnung; unmaßstäblich) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Ausfertigung durch den Stadtbürgermeister erfolgte am 20.03.2020. Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)! Der Bebauungsplan ist mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der für Besucher geöffneten Dienststunden (Montag - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116, 56355 Nastätten zu jedermanns Einsicht bereitgestellt. Er kann dort nach **Terminabsprache** (Telefonnummer: 06772 802 43) während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10 a BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nastätten eingestellt unter: <https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/bekanntmachung.html>

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Um Beachtung nachstehender Hinweise wird gebeten!

56355 Nastätten, den 21.03.2020

*Verbandsgemeindeverwaltung
Nastätten*

*Güllering
Bürgermeister*

Hinweise:

Auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GemO) wird hingewiesen: § 44 BauGB (Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche)

Abs. 3 Satz 1 und 2:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Absatz 4:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren)

Absatz 1)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nichtzutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

a. bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

b. einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

c. (weggefallen)

d. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

e. bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,

f. bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder

g. bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Absatz 2)

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Absatz 2a)

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnissachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis sachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Absatz 3)

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Absatz 4)

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Absatz 1)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Absatz 2)

Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen § 24 GemO (Satzungsbefugnis)

Absatz 6:

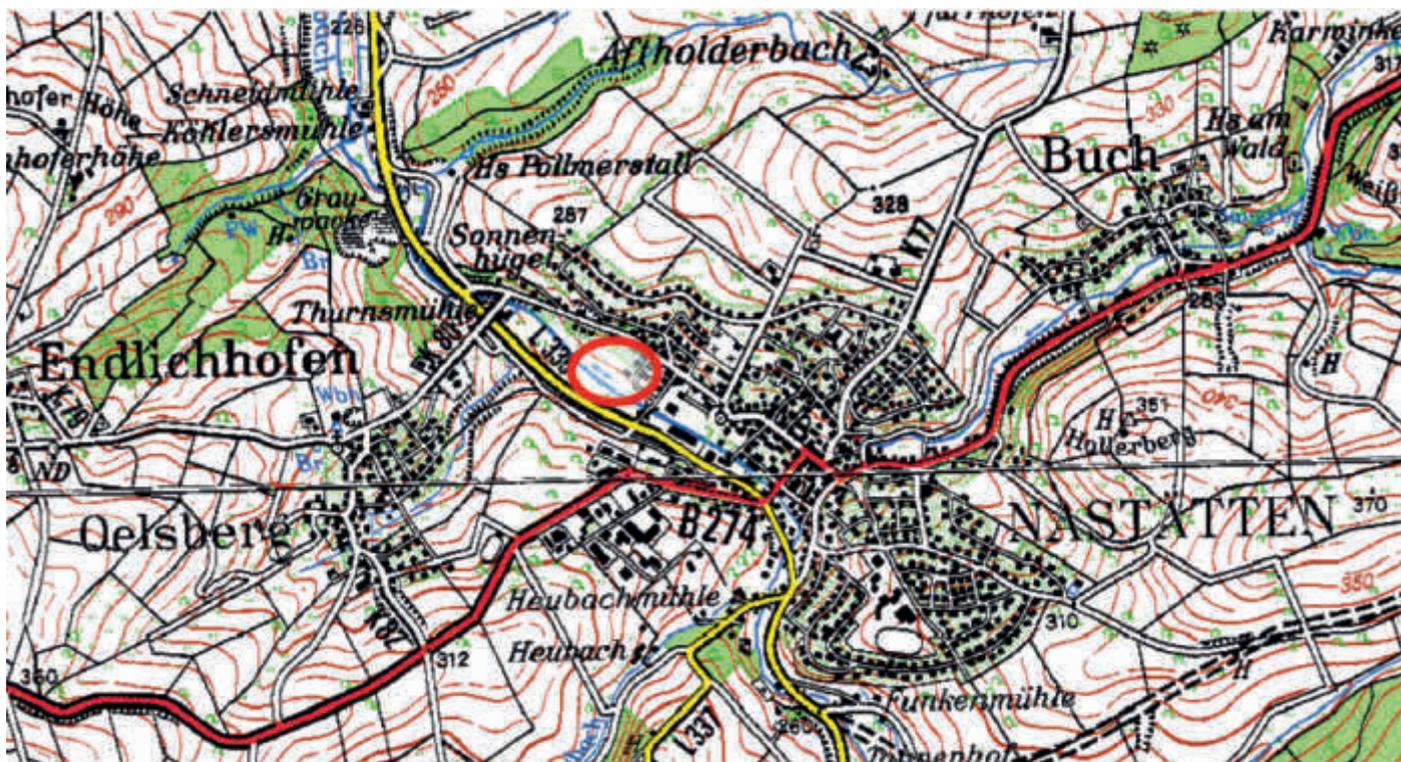
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Übersicht

Maßstab: unmaßstäblich



Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung
 Bebauungsplan „Mühlbachtal“-6. Änderung
 der Stadt Nastätten
 Verfahrensstand: Satzungsbeschluss
 Maßstab hier: unmaßstäblich



Die innerhalb des mit schwarzer unterbrochener Linie abgegrenzten Bebauungsplangebietes liegenden zeichnerischen und textlichen Markierungen sind für die Bekanntmachung rechtlich nicht relevant. Sie sind Gegenstand der Rechtsnorm. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.

■ Bekanntmachung im Verfahren des Bebauungsplanes „Mühlbachtal - 9. Änderung“ der Stadt Nastätten

1. **Des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB),**
2. **der Verfahrensbestimmung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB,**
3. **zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

2. www.geoportal.rlp.de
 bis zum **18.05.2020** einsehbar und als pdf-Dateien abruf- und herunterladbar.

Während der Auslegung haben Einwohner und Bürger Gelegenheit, die Planung zu erörtern, hierzu Stellung zu nehmen sowie

Anregungen und Bedenken zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Absatz 6 BauGB).

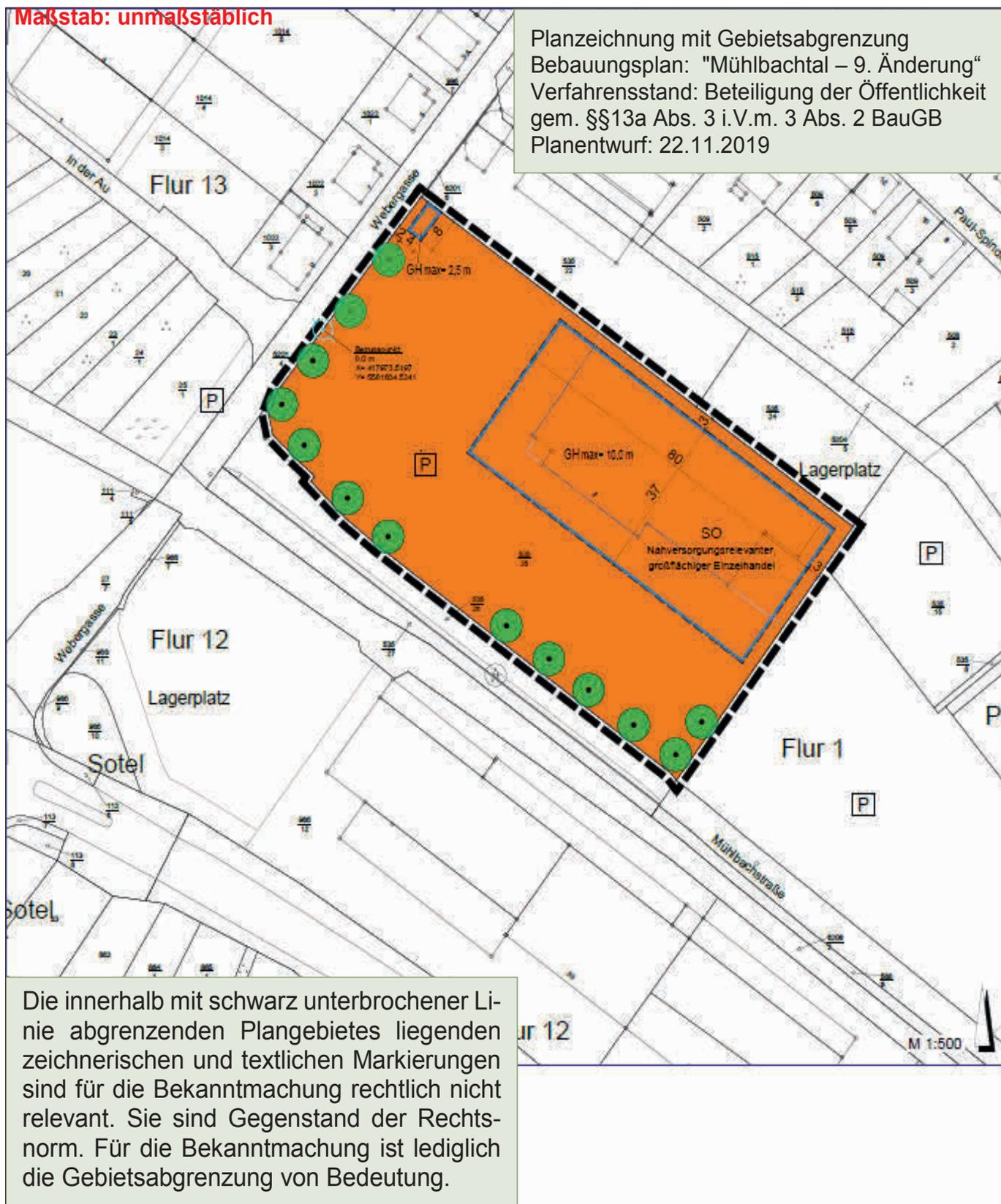
Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung vom 17.12.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Mühlbachtal - 9. Änderung“ i.S.d. § 1 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan soll unter Anwendung des § 13 a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Weiterhin wurde festgelegt, in diesem Verfahren von einer frühzeitigen Unterrichtung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange, einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht, Angaben

Maßstab: unmaßstäblich

Planzeichnung mit Gebietsabgrenzung
 Bebauungsplan: "Mühlbachtal – 9. Änderung"
 Verfahrensstand: Beteiligung der Öffentlichkeit
 gem. §§13a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB
 Planentwurf: 22.11.2019



Die innerhalb mit schwarz unterbrochener Linie abgrenzenden Plangebietes liegenden zeichnerischen und textlichen Markierungen sind für die Bekanntmachung rechtlich nicht relevant. Sie sind Gegenstand der Rechtsnorm. Für die Bekanntmachung ist lediglich die Gebietsabgrenzung von Bedeutung.

über umweltbezogene Informationen und einer zusammenfassenden Erklärung abzusehen. Im Oktober 2019 wurde eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung von der BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH (Kaiserslautern) erstellt. Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten sind. Etwaige Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht ausgleichspflichtig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Der Bebauungsplanentwurf vom 22.11.2019, des Büros BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH aus Kaiserslautern, wurde in der Stadtratssitzung am 17.12.2019 gebilligt und zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen und der von der Planung berührten Behörden und andere Träger öffentlicher Belange nach § 13

a Abs. 2 Nr. 3 und 4 Abs. 2 BauGB durch Unterrichtung und Aufforderung zur Stellungnahme sowie zur interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Zum Planungsziel wird hiermit aus der Begründung des Bebauungsplanes zitiert:

„In 2019 ist der Betreiber des Lebensmitteldiscounters, die ALDI GmbH & Co. KG, (Aldi Süd, Standort Montabaur) mit der Anregung, die bisher planungsrechtlich zulässige Verkaufsfläche von 950 m² auf rund 1.350 m² zu vergrößern, an die Stadt Nastätten herantreten. Wesentliche Gründe hierfür sind nach Mitteilung des Unternehmens:

- Qualitative Aufwertung des Marktauftritts insbesondere bei frischen und tiefgekühlten Produkten und Bio-Lebensmitteln des Dauersortiments.

· Großzügigere Verkehrsflächen, insbesondere größere Gangbreiten, tragen zur Vereinfachung von (logistischen) Betriebsabläufen bei, sodass die Kunden mehr Platz haben und gleichzeitig die Bestückung des Ladens effizienter erfolgen kann.

· Großzügigere Warenpräsentation und niedrigere Regalhöhen erleichtern den Kunden (u. a. auch mit Blick auf den demographischen Wandel und den höheren Anteil älterer Kunden) den Warenzugang.

Die angefragte Verkaufsflächenvergrößerung bedarf jedoch, aufgrund der getroffenen Regelungen, einer Änderung des bestehenden Bebauungsplans. Die Stadt Nastätten hat sich in diesem Zusammenhang mit der Angelegenheit bzw. dem Ersuchen umfassend beschäftigt. So hat man eine „Auswirkungsanalyse zur Neuaufstellung/Erweiterung von Aldi Süd und Lidl“ von der BBE Handelsberatung GmbH (Köln) im Herbst 2019 erstellen lassen und, nach dem festgestellt wurde, dass durch die geplante Erweiterung des Aldi Marktes keine städtebauliche oder raumordnerisch relevanten beeinträchtigenden Auswirkungen i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind, sich dafür ausgesprochen eine Bebauungsplanänderung i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu veranlassen. Darüber hinaus lagen für ihn erkennbar keine sachfremden Ziele vor und die Erfolgsaussicht war nicht von vornherein auszuschließen.“

Die Planung der Stadt Nastätten entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist in beigefügtem Karten-

werk (unmaßstäblich) durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten (Adresse etc. siehe unten!) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bis zum 16.04.2020 informieren und äußern (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Desweiteren wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB die aktuelle Entwurfsfassung des Bebauungsplanes in der Zeit vom

Freitag, den 17.04.2020 bis einschließlich Montag, 18.05.2020

während der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr (Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr; Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr; Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten,

Bahnhofstraße 1, Zimmer 116 oder 117, 56355 Nastätten,

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

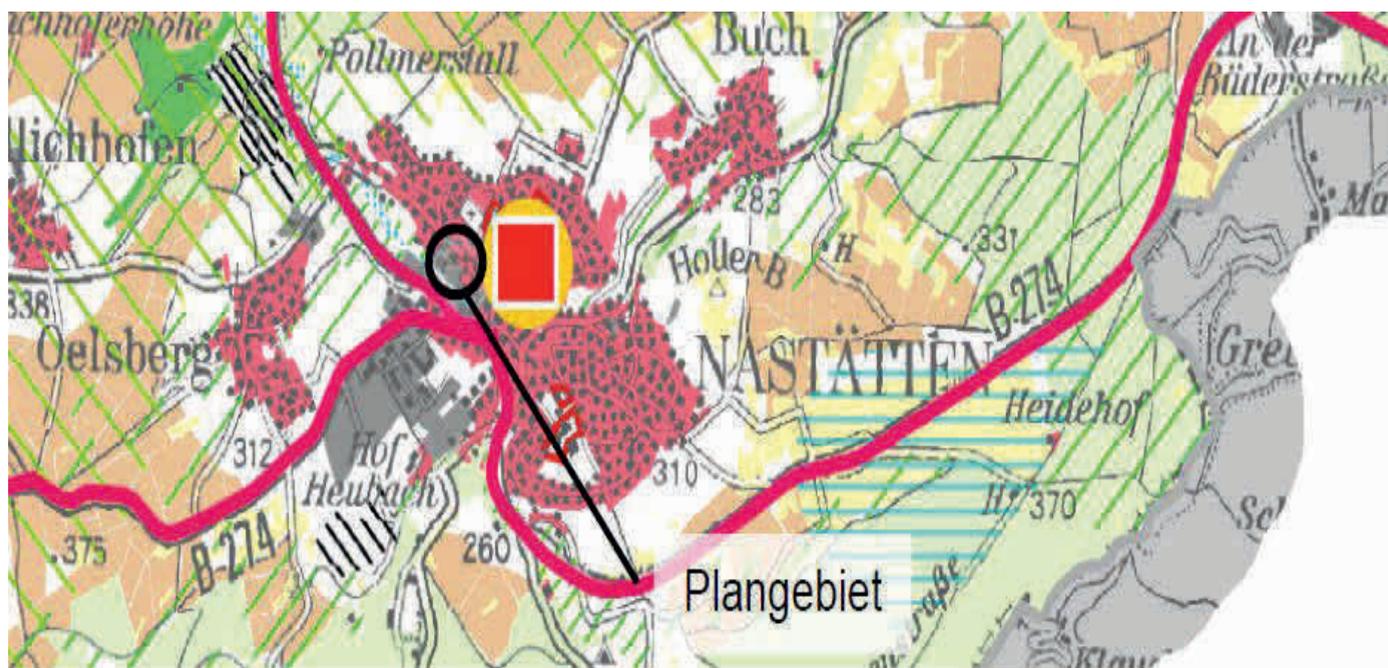
Um Terminabsprache wird gebeten, unter der Telefonnummer: 06772 802 43

oder per E-Mail: sandra.koehler@vg-nastaetten.de

Ergänzend sind die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mühlbachtal - 9. Änderung“ der Stadt Nastätten nach § 4a Absatz 4 BauGB im Internet unter

<https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/offenlagen.html>

Übersicht



Maßstab: unmaßstäblich

Nastätten, 19.03.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Güllering, Bürgermeister

■ Bekanntmachung im Verfahren des Bebauungsplanes „Mühlbachtal - 10. Änderung“ der Stadt Nastätten

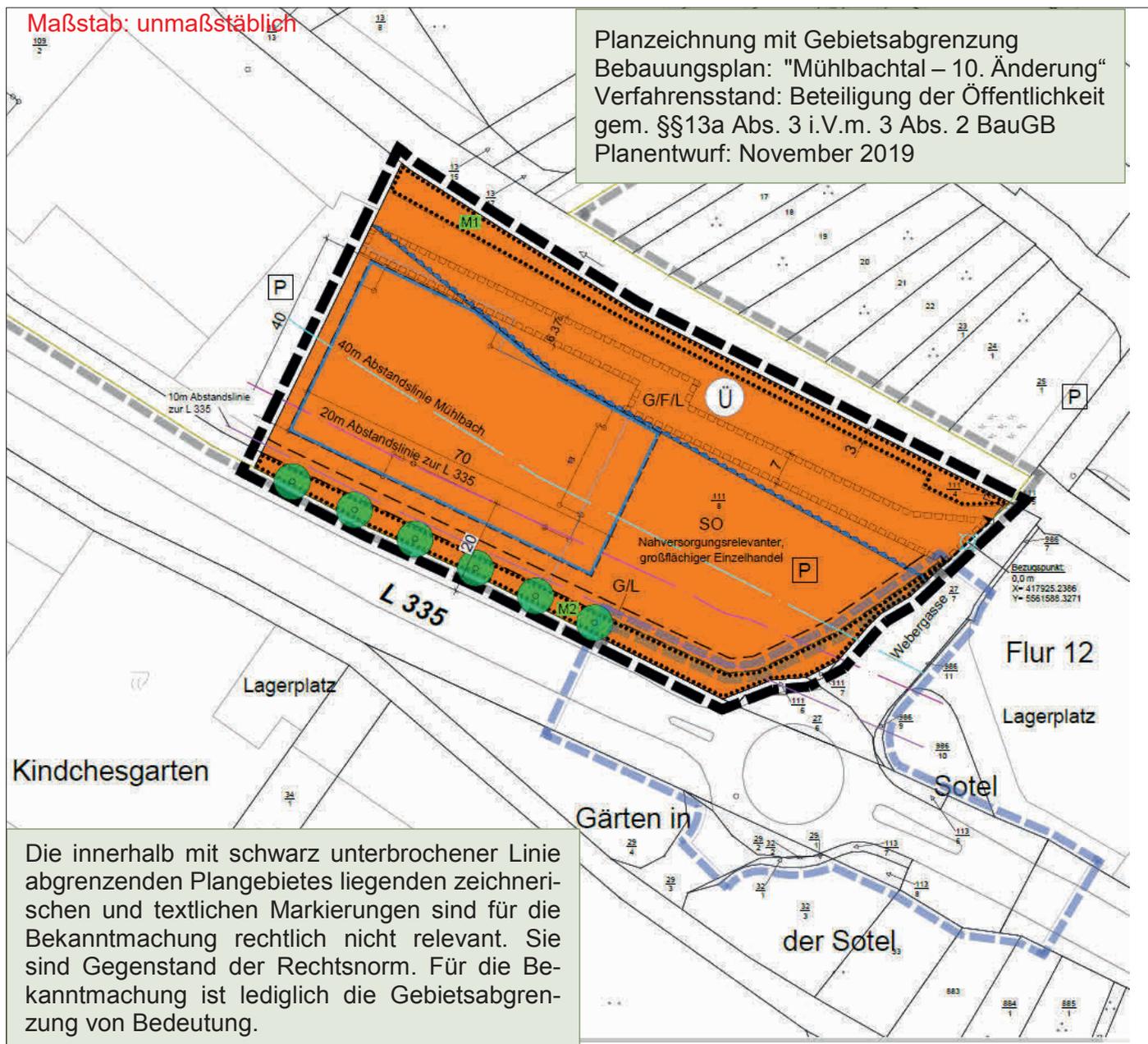
1. **Des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB),**
2. **der Verfahrensbestimmung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB,**
3. **zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Nastätten hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung vom 17.12.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Mühlbachtal - 10. Änderung“ i.S.d. § 1 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan soll unter Anwendung des § 13 a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Weiterhin wurde festgelegt, in diesem Verfahren von einer frühzeitigen Unterrichtung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange, einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht, Angaben über umweltbezogene Informationen und einer zusammenfassenden Erklärung abzusehen. Etwaige Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht ausgleichspflichtig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf vom November 2019, des Büros BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH aus Kaiserslautern, wurde in der Stadtratssitzung am 17.12.2019 gebilligt und zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen und der von der Planung berührten Behörden und andere Träger öffentlicher Belange nach § 13 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 Abs. 2 BauGB durch Unterrichtung und Aufforderung zur Stellungnahme sowie zur interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB freigegeben.



Zum Planungsziel wird hiermit aus der Begründung des Bebauungsplanes zitiert:

„Die Stadt Nastätten hat zuletzt im Jahr 2013 für den hier in Rede stehenden Bereich das Bebauungsplanverfahren „Mühlbachtal, 6. Änderung und Erweiterung“ betrieben. Ein wesentliches Ziel war die planungsrechtliche Vorbereitung der Ansiedlung eines großflächigen Lebensmitteldiscounters, um die Nahversorgungsfunktion des kooperierenden Mittelzentrums Nastätten zu stärken. Dieses Ziel konnte zwischenzeitlich vollumfänglich realisiert werden. In 2019 ist nun der Betreiber des Lebensmitteldiscounters, die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG mit der Anregung, die bisher planungsrechtlich zulässige Verkaufsfläche von 1.350 m² auf rund 1.565 m² zu vergrößern, die an die Stadt Nastätten herangetreten. Wesentliche Gründe hierfür sind nach Mitteilung des Unternehmens: Qualitative Aufwertung des Marktauftritts insbesondere bei frischen und tiefgekühlten Produkten und Bio-Lebensmitteln des Dauersortiments. Großzügigere Verkehrsflächen, insbesondere größere Gangbreiten, tragen zur Vereinfachung von (logistischen) Betriebsabläufen bei, sodass die Kunden mehr Platz haben und gleichzeitig die Bestückung des Ladens effizienter erfolgen kann. Großzügigere Warenpräsentation und niedrigere Regalhöhen erleichtern den Kunden (u. a. auch mit Blick auf den demographischen Wandel und den höheren Anteil älterer Kunden) den Warenzugang. Die angefragte Verkaufsflächenvergrößerung bedarf jedoch, aufgrund der getroffenen Regelungen, einer Änderung des bestehenden Bebauungsplans. Die Stadt Nastätten hat sich in diesem Zusammenhang mit der Angelegenheit bzw. dem Ersuchen

umfassend beschäftigt. So hat man eine „Auswirkungsanalyse zur Neuaufstellung/Erweiterung von Aldi Süd und Lidl“ von der BBE Handelsberatung GmbH (Köln) im Herbst 2019 erstellen lassen und, nach dem festgestellt wurde, dass durch die geplante Erweiterung des Lidl Marktes keine städtebauliche oder raumordnerisch relevanten beeinträchtigenden Auswirkungen i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind, sich dafür ausgesprochen eine Bebauungsplanänderung i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu veranlassen. Darüber hinaus lagen für ihn erkennbar keine sachfremden Ziele vor und die Erfolgsaussicht war nicht von vornherein auszuschließen.“

Die Planung der Stadt Nastätten entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nastätten. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist in beigefügtem Kartenwerk (unmaßstäblich) durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten (Adresse etc. siehe unten!) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bis zum 16.04.2020 informieren und äußern (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

Desweiteren wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB die aktuelle Entwurfsfassung des Bebauungsplanes in der Zeit vom

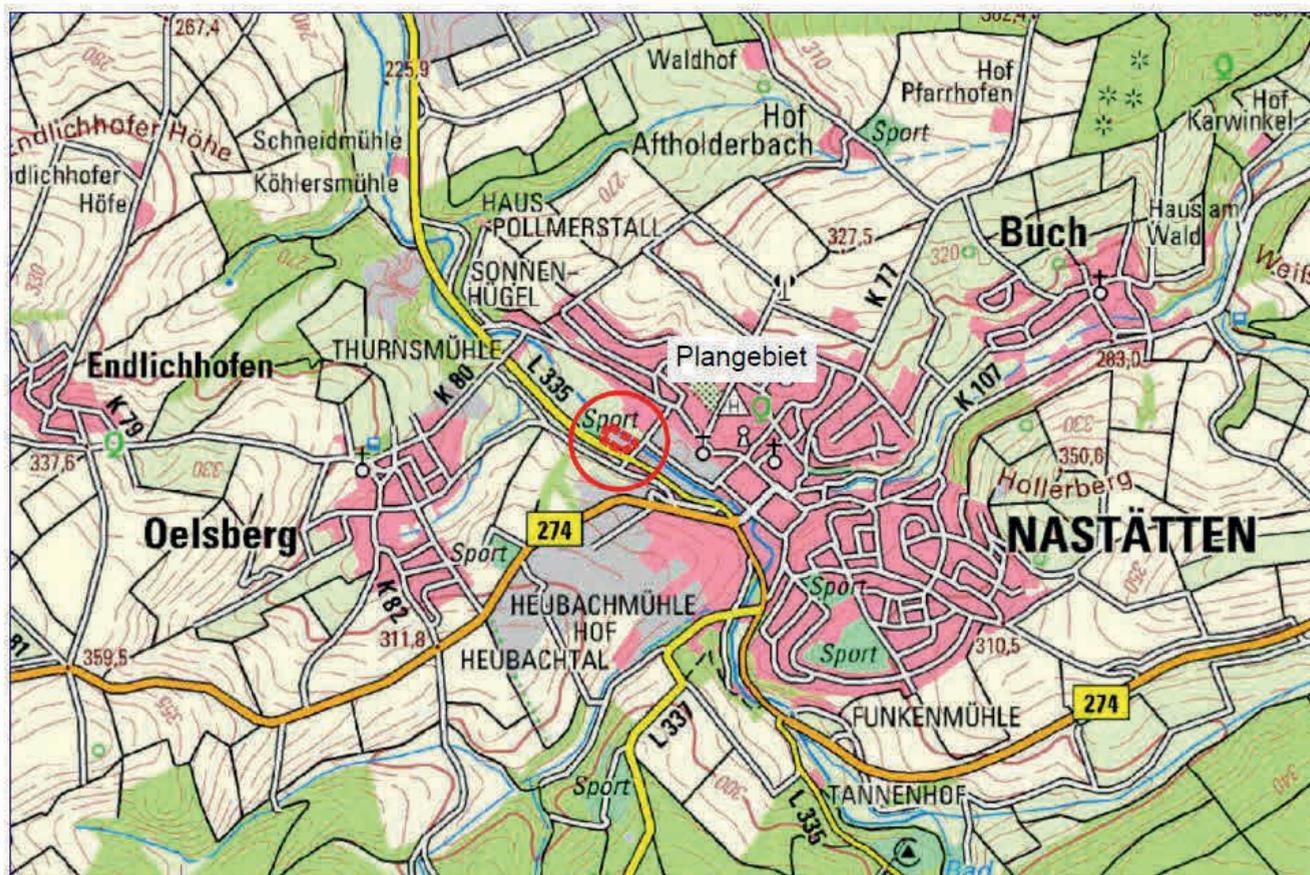
Freitag, den 17.04.2020 bis einschließlich Montag, 18.05.2020

während der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr (Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr; Montag - Mittwoch 14:00 -

15:30 Uhr; Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten, Bahnhofstraße 1, Zimmer 116 oder 117, 56355 Nastätten, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Um Terminabsprache wird gebeten, unter der Telefonnummer: 06772 802 43 oder per E-Mail: sandra.koehler@vg-nastaetten.de Ergänzend sind die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mühlbachtal - 10. Änderung“ der Stadt Nastätten nach § 4a Absatz 4 BauGB im Internet unter

1. <https://www.vgnastaetten.de/verwaltung/buergerservice/offenlagen.html>
2. www.geoportal.rlp.de bis zum **18.05.2020** einsehbar und als pdf-Dateien abruf- und herunterladbar. Während der Auslegung haben Einwohner und Bürger Gelegenheit, die Planung zu erörtern, hierzu Stellung zu nehmen sowie Anregungen und Bedenken zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Absatz 6 BauGB).

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



Nastätten, 19.03.2020
Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Güllering, Bürgermeister

■ Seniorenbus fährt ab sofort nicht mehr!



Liebe Nutzerinnen und lieber Nutzer des Seniorenbusses, auch wenn letzte Woche eine anderslautende Meldung im Blauen Ländchen erscheint wird, sind wir aufgrund der neuen Maßnahmen gezwungen, die **Fahrten des Seniorenbusses ab sofort einzustellen**. Ich bin mir bewusst, dass dies ggf eine starke Einschränkung ist. Wir können aber weder die Desinfektion noch den geforderten Mindestabstand einhalten. Dies hat zur Folge, dass zum Schutz der Fahrer wie auch der Mitfahrer*innen keine andere Lösung greifen kann.

Sofern Sie Probleme in der täglichen Versorgung hätten, haben wir über die Verbandsgemeinde die Möglichkeit, Einkäufe für Sie zu tätigen.

Dies sieht wie folgt aus:

Unser Angebot richtet sich an Menschen, die zur Risikogruppe nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes gehören und die nicht auf familiäre Unterstützung oder auf Nachbarschaftshilfe zurückgreifen können.

Hintergrund ist, dass gerade die Personen der Risikogruppe auf jeglichen persönlichen und sozialen Kontakt verzichten sollen.

Ganz konkret sieht das Angebot der Verbandsgemeinde wie folgt aus: Menschen aus dem vorgenannten Personenkreis können sich zu den gewöhnlichen Dienstzeiten an die Hotline der Verwaltung unter **06772/802-500** wenden. Dort werden die Bürgerinnen und Bürger um persönliche Angaben und ihre Bedarfsmeldungen gebeten. Durch Mitarbeiter/innen der Verwaltung werden dann die Besorgungen getätigt und ausgeliefert. Zu beachten ist, dass lediglich Hygieneartikel und Lebensmittel des unbedingt nötigen Bedarfs in haushaltsüblicher Menge besorgt werden. Darüber hinaus können keine Sonderwünsche erfüllt werden. Die Auslieferung erfolgt spätestens zwei Tage nach der Meldung. Vor der Lieferung meldet sich ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Verwaltung, kündigt die Lieferung an, gibt den Zahlbetrag durch und vereinbart die Übergabemodalitäten. Das Angebot ist rein freiwillig und frei von jeglichen Rechts- und Gewährleistungsansprüchen. An der Telefonhotline der Verwal-

tung und unter corona@vg-nastaetten.de werden auch allgemeine Fragen zur aktuellen Situation beantwortet oder weitergehende Kontaktdaten vermittelt. Gleichzeitig hoffe ich auf Verständnis, dass nicht alle Wünsche erfüllbar sind. Aber niemand muss Sorge haben, allein gelassen zu werden.

Die Einschränkung beim Seniorenbus wird **vorerst bis 17. April** andauern.

Es tut mir leid, Ihnen keine erfreulichere Nachricht übermitteln zu können, aber ich gehe davon aus, dass Sie diese Maßnahme verstehen.

*Ihr Stadtbürgermeister
Marco Ludwig*

■ Bisher vorbildliche Einhaltung des Spielplatzverbots

Liebe Nastätterinnen, liebe Nastätter, Vernunft braucht keine Schlösser. Ich weiß, dass das Zuhause bleiben und dazu noch geschlossene öffentliche Plätze mit kleineren Kindern nicht einfach zu handhaben sind. Trotzdem wurden die Verbote vorbildlich eingehalten. Dafür meinen herzlichen Dank, aber viel mehr werden es Ihnen die Risikogruppen und hierbei vor allem die Älteren danken.



Lassen Sie und gemeinsam diesen Weg konsequent und vorbildlich weiter gehen. Vielen Dank! Gemeinsam, respektvoll und vernünftig!

*Ihr Stadtbürgermeister
Marco Ludwig*

■ Corona Infotafeln an öffentlichen Plätzen

Liebe Bürgerinnen und Bürger, in Absprache mit den Fraktionen haben wir die Fraktionsinformationen an den Infotafeln am Marktplatz zu Gunsten der Corona-Infos ersetzt. In der schnelllebigen Zeit sind die digitalen Medien und die Tageszeitung die beste Informationsverbreitung. Allerdings möchte ich Ihnen allen die Möglichkeit geben, sich über die wichtigsten Dinge auch analog und vor Ort informieren zu können.



Infotafel am Platz Formerie



Infotafel am Marktplatz mit Corona-Infos

Daher sind ab sofort am **Marktplatz** und am **Platz Formerie** die Infotafeln mit den wichtigsten amtlichen Informationen bestückt. Aus Platzgründen sind aber beide nicht identisch im Aushang. Die maßgebenden Verordnungen und Hinweise zum Kindergartenverband (Notbetreuung) sowie die wichtigsten Telefonnummern finden Sie dort. Bleiben Sie gesund!

Ihr Stadtbürgermeister Marco Ludwig

■ Wichtige Mitteilung der Stadtverwaltung

Das Büro des Stadtbürgermeisters ist ab sofort bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Sprechstunde findet dienstags nur noch **telefonisch** in der Zeit von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

Das Bürgerhaus, das Museum sowie das Jugendhaus sind ebenfalls geschlossen. Der Bauhof der Stadt Nastätten ist lediglich im Notbetrieb besetzt.

Telefon: 06772-80282; E-mail: nastaetten@vg-nastaetten.de
Bitte nutzen Sie Telefon und E-mail für Ihre Fragen. Wir kümmern uns! Weitere Infos unter www.nastaetten.de

*Marco Ludwig,
Stadtbürgermeister*

■ Grünschnittplatz geschlossen!

Liebe Nutzer*innen, auf Anordnung ist der Grünschnittplatz bis auf weiteres geschlossen.

*Marco Ludwig
Stadtbürgermeister*



Niederbachheim

■ Absage Arbeitseinsatz wegen Corona-Pandemie

Lieber Bachheimer, aus bekanntem Anlass wird der Arbeitseinsatz zur Baumpflanzung am 28.03.2020 abgesagt.

*Volker Palm,
Ortsbürgermeister*



Niederwallmenach

www.niederwallmenach.de

■ Absage Umwelttag

Hiermit wird bekanntgegeben, dass der Umwelttag wegen Corona-Virus abgesagt und auf unbestimmt verschoben wird.

Peggy Beyer, Ortsbürgermeisterin

■ Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Auf die Durchführung der Sprechstunde wird bis auf Weiteres ausgesetzt.

In dringenden Fällen bin ich unter der Telefonnummer 015234199029 zu erreichen.

Ich danke für Ihr Verständnis.

*Peggy Beyer,
Ortsbürgermeisterin*

■ Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in Niederwallmenach

Hiermit bieten wir für die Bürgerinnen und Bürger in Niederwallmenach Unterstützung für die Menschen, die nicht mehr vor die Türen gehen und somit nicht ihre Einkäufe erledigen können.

Der Service bezieht sich auf den Einkauf von Hygieneartikeln und Lebensmitteln des unbedingt nötigen Bedarfs in haushaltsüblichen Mengen, sowie für Medikamente aus der Apotheke.

Der Service ist rein freiwillig und ist frei von jeglicher Rechts- und Gewährleistungsansprüchen.

Dies geht natürlich nur unter Beachtung einiger Regeln und basiert auf gegenseitiges Vertrauen.

Bitte melden Sie sich bei der Bürgermeisterin Peggy Beyer unter der Telefonnummer 015234199029, diese wird dann Kontakt aufnehmen mit den freiwilligen Helfern und Helferinnen.

Zum Schluss möchte ich nochmal daran erinnern, Ruhe zu bewahren und alle hygienischen Anweisungen zu befolgen.

Wir hoffen, Sie bleiben gesund.

*Peggy Beyer,
Ortsbürgermeisterin
und der Gemeinderat*